

Geltendmachung Steuerprämien

von

Mittels folgender **Formulare**

können die betreffenden Prämien bereits vor Abgabe der Jahressteuererklärung (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung) geltend gemacht werden:

E 108 c Formular-Download (BMF)

Forschungsprämie

Es sind die Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 a EStG des entsprechenden Veranlagungszeitraumes bekannt zu geben.

Bildungsprämie

Es sind die Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 8 EStG des entsprechenden Veranlagungszeitraumes bekannt zu geben.

Lehrlingsausbildungsprämie

Es ist das Verzeichnis gemäß § 108 f Abs. 4 EStG für den entsprechenden Veranlagungszeitraum beizulegen.

E 108 e Formular-Download (BMF)

In dieses Formular sind die betreffenden Daten für die Geltendmachung der **Investitionszuwachsprämie** einzutragen und die Prämie zu berechnen.

Form der Geltendmachung:

Entgegen der Regelung in RZ 8209 EStR 2000, wonach nach erfolgter Abgabe der (ersten) Steuererklärung die nachträgliche Geltendmachung von Prämien ausgeschlossen ist, vertritt nun das BMF die Auffassung, dass diese **Prämien bis zum Ergehen** (Zustellung) des das jeweilige Jahr betreffenden **Steuerbescheides** geltend gemacht werden können. Das entsprechende Formular muss aber spätestens am Tag des Ergehens (Zustellung) des Bescheides zur Post gegeben werden.